

Zuschussrichtlinien für Vereine mit Sitz oder dauerhafter Vereins- und Wirkungsstätte in der Stadt Mörfelden-Walldorf

Anwendungsbereiche

- 1. Allgemeiner Grundsatz für die Gewährung von Zuschüssen**
- 2. Jährlicher Zuschuss für die allgemeine Vereinsarbeit**
- 3. Vereinsjubiläen**
- 4. Förderung Freizeitmaßnahmen**
- 5. Bau, Umbau, Ausbau von Sport- und Freizeitanlagen und substanzerhaltende Maßnahmen**
- 6. Anschaffung zur Durchführung der Vereinsarbeit**
- 7. Zuschuss für die Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften**
- 8. Durchführung von Veranstaltungen**
- 9. Schlussvorschriften**

1. Allgemeiner Grundsatz für die Gewährung von Zuschüssen

Die Stadt Mörfelden-Walldorf bezuschusst Vereine mit Sitz oder dauerhafter Vereins- und Wirkungsstätte in Mörfelden-Walldorf. Voraussetzung für die Bezuschussung ist die Gemeinnützigkeit, beziehungsweise die als gemeinnützig anerkannten gemeinnützigen Teilbereiche der Vereine. Diese ist durch eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen. Sollte ein solcher Nachweis nicht vorgelegt werden können, kann der Magistrat in Übereinstimmung mit dem zuständigen Fachausschuss eine Zuwendung bewilligen.

Auf Zuwendung nach diesen Zuschussrichtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

2. Jährlicher Zuschuss für die allgemeine Vereinsarbeit

Die Meldung der Mitgliederstärke und die Anträge auf Zuschüsse müssen dem Sport- und Kulturamt bis zum 1. März eines jeden Jahres vorliegen. Bei verspäteter Vorlage findet der Antrag keine Berücksichtigung. Die Bewilligung erfolgt für das laufende Jahr.

2.1 Allgemeine Vereinsarbeit

Für die allgemeine Vereinsarbeit gewährt die Stadt jährliche Zuwendungen in Höhe von 2,00 € pro Mitglied.

Liegt der monatliche Mitgliedsbeitrag des antragstellenden Vereins unter 2,00 € pro Mitglied, wird nur ein Zuschuss in Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrags gewährt.

2.2 Kinder- und Jugendarbeit

Zur besonderen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit erhält der Verein pro minderjährigem Mitglied zusätzlich 4,00 €.

2.3 Beschäftigung von lizenzierten Übungsleitenden und lizenzierten Jugendleitenden

Für jede von lizenzierten Übungsleitenden bzw. lizenzierten Jugendleitenden abgehaltene Übungsstunde wird ein Zuschuss von 1,50 € gewährt (max. zuschussfähig: 4 Stunden pro Woche).

Die Lizenzierung muss bei Antragstellung durch Vorlage einer Bestätigung (ausgestellt z. B. durch den DOSB oder durch den LSBH) nachgewiesen werden.

Übungsleitende und Jugendleitende im kulturellen Bereich können ersatzweise einen Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung in dem von ihnen betreuten Bereich vorlegen.

2.4 Bundesligamannschaften

Vereine, deren Mannschaften / Mitglieder in der Bundesliga spielberechtigt sind, erhalten für erhöhte Aufwendungen einen pauschalen Zuschuss. Der Zuschuss richtet sich nach der Mannschaftsstärke der Bundesligamannschaft und beträgt pro sporttreibender Person und pro Trainer:in (max. 1 Trainer:in pro Mannschaft) 200,00 € / jährlich.

2.5 Notenmaterial

Für den Kauf von Notenmaterial der musiktreibenden Vereine / Abteilungen gewährt die Stadt pro musiktreibendem Mitglied einen Zuschuss von 1,50 € / pro Mitglied / pro Jahr. Sollte die gesamte jährliche Fördersumme für Notenmaterial unter 100,00 € liegen, wird ein Mindestbetrag von 100,00 € für Notenmaterial gewährt.

2.6 Kindersportschule

Für den laufenden Betrieb einer Kindersportschule (KiSS) wird den Vereinen jährlich ein Zuschuss entsprechend der vorhandenen Gruppenstärke gewährt:

Gruppe bis	20 Personen:	1.000,00 €
Gruppe bis	40 Personen:	1.750,00 €
Gruppe bis	60 Personen:	2.500,00 €
Gruppe bis	80 Personen:	3.000,00 €
Gruppe bis	100 Personen:	3.400,00 €
Gruppe bis	120 Personen:	3.800,00 €
Gruppe bis	140 Personen:	4.200,00 €
Gruppe bis	160 Personen u. mehr: max.	4.500,00 €.

Die Kriterien zur Anerkennung einer Kindersportschule (KiSS) richten sich nach den Empfehlungen des LSB Hessen. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

2.7 Pflege und Unterhaltung vereinseigener Sportstätten und Einrichtungen

Für die Pflege und Unterhaltung vereinseigener Sportstätten und sonstiger Einrichtungen gewährt die Stadt jährlich einen Zuschuss wie folgt:

a) Außensportanlagen

Großfeld (Rasen)	670,00 €
Großfeld (Kunstrasen)	550,00 €
Kleinfeld	450,00 €
Rundlaufbahn (4 x 400m Tartan)	440,00 €
Rundlaufbahn (1 x 400m)	220,00 €
Sprintbahn (>100m)	160,00 €
Tennisplatz (Asche)	280,00 €
Tennisplatz (Kunststoff)	220,00 €
Tennisplatz (Asphalt)	130,00 €
Boule Platz	140,00 €
Beach-Spielfeld (min. 8 x 16m)	450,00 €
Schießsportanlage -pro Stand-	30,00 €
Sondersportanlagen -pro Stand- (z. B. Kletterwand)	110,00 €
Hundedressurplatz mit Hindernissen (Großfeld)	670,00 €
Hundedressurplatz mit Hindernissen (Kleinfeld)	450,00 €
Hundedressurplatz mit Hindernissen (Kleiner als Groß- oder Kleinfeld)	160,00 €

Sollte die Platzpflege (z. B. Mäharbeiten) ganz oder teilweise durch die Stadt erfolgen, reduziert sich der Betrag um 50%.

b) Gebäude und Einrichtungen (Unterhaltung)

Für die bauliche Unterhaltung von Gebäuden und Einrichtungen wird eine Pauschale von 6,00 € pro qm für ausschließlich vom Verein genutzte Dusch- und WC- Anlagen, Gesellschaftsräume, Umkleieräume und dem Vereinszweck nach genutzte Räumlichkeiten gewährt.

Für Räume und Räumlichkeiten, die ganz oder teilweise im Sinne des Gaststättengesetzes ganz oder teilweise gewerblich bewirtschaftet werden, wird kein Zuschuss gewährt.

Für den Vereinszweck genutzte Räumlichkeiten, die zusätzlich gegen Entgelt vermietet werden, reduziert sich die Zuschusshöhe um 50%.

c) Gebäude und Einrichtungen (Betriebskosten)

Für Reinigung und Beheizung der nach 2.7b bezuschussten Räumlichkeiten werden pro qm / jährlich folgende Pauschalsätze gewährt:

Dusch- und WC-Anlagen	25,00 €
Gesellschaftsräume	7,00 €
Umkleieräume	25,00 €
Dem Vereinszweck nach genutzte Räumlichkeiten	12,00 €.

Sollten die Räume nicht beheizt sein, werden für die Reinigung 50% der Pauschalsätze gewährt.

Für Räume und Räumlichkeiten, die ganz oder teilweise im Sinne des Gaststättengesetzes ganz oder teilweise gewerblich bewirtschaftet werden, wird kein Zuschuss gewährt.

Für den Vereinszweck genutzte Räumlichkeiten, die zusätzlich gegen Entgelt vermietet werden, reduziert sich die Zuschusshöhe um 50%.

2.8 Mindestzuschuss

Den Vereinen, die nach Berücksichtigung aller Zuwendungsarten bei der jährlichen Vereinsbezuschung unter einer Fördersumme von 100,00 € liegen, wird ein Mindestzuschuss in Höhe von 100,00 € gewährt.

3. Vereinsjubiläen

Ab einem 25. Vereinsjubiläum gewährt die Stadt alle 25 Jahre einen Zuschuss. Die Zuschusshöhe beträgt 2,00 € pro Jubiläumsjahr (z. B. 25 Jahre / 50,00 €, 50 Jahre / 100,00 €, usw.)

4. Förderung Freizeitmaßnahmen

Kinder- und Jugendgruppen können für mehrtägige Vereinsfahrten einen Zuschuss erhalten. Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen, an denen sich mindestens sechs Personen beteiligen und die mindestens zwei Tage dauern. Für die Teilnehmenden werden pro Tag und Teilnehmendem 1,50 € Zuschuss gewährt. Bezuschusst werden Teilnehmende bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Für je angefangene 10 Teilnehmende wird zu den gleichen Bedingungen eine betreuende Person bezuschusst.

5. Bau, Umbau, Ausbau von Sport- und Freizeitanlagen und substanzerhaltende Maßnahmen

Sämtliche Anträge sind vor Beginn der Maßnahme / Anschaffung zu stellen. Anträge, die nach Beginn der Maßnahme / Anschaffung gestellt werden, werden nicht berücksichtigt.

5.1 Bau, Um- und Ausbau von Sport und Freizeitanlagen

Für den Bau, Um- und Ausbau nicht rentierlicher vereinseigener Sport- und Freizeitanlagen kann die Stadt auf Antrag einmalige Bezuschung in Höhe von bis zu 20% der vom Verein zu tragenden Gesamtkosten gewähren.

Voraussetzung für die Bezuschung:

Bevor Neubaumaßnahmen geplant werden, ist von dem antragstellenden Verein zu prüfen, ob derartige Einrichtungen bereits bestehen und eine gemeinschaftliche Nutzung mit anderen Vereinen möglich ist. Der Neubau von Sportstätten und Sportanlagen wird nur dann bezuschusst, wenn diese unbedingt erforderlich sind und eine Prüfung zur Kooperation negativ abgeschlossen wurde.

Die Baumaßnahmen werden in einer Investitionsförderungsliste erfasst, über deren Reihenfolge der Ausschuss für Soziales, Kultur, Integration und Vereine im Benehmen mit dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss befindet. Die zuschussfähigen Kosten werden vom Magistrat festgestellt.

Die Anträge sind bis zum 1. März für das folgende Jahr vorzulegen.

5.2 Substanzerhaltende Maßnahmen von Sport- und Freizeitanlagen

Für substanzerhaltende Maßnahmen an Anlagen und Gebäuden, deren Kosten als Einzelmaßnahme mehr als 7.500,00 € betragen, wird ein Zuschuss von 20% auf die festgestellten zuschussfähigen Kosten gewährt.

Bei diesen Maßnahmen sind die Empfehlungen des LSB Hessen zu berücksichtigen (z. B. Öko-Check).

6. Anschaffungen zur Durchführung der Vereinsarbeit

Für Anschaffungen zur Durchführung der Vereinsarbeit, deren Anschaffungskosten in der Summe über 300,00 € liegen, gewährt die Stadt auf Antrag eine Bezuschussung in Höhe von 20% des Anschaffungspreises. Zur Erreichung der Mindestsumme von 300,00 Euro können einzelne Posten berücksichtigt werden, deren Einzelanschaffungswert nicht unter 75,00 Euro liegt.

Der Zuschuss für Anschaffungen zur Durchführung der Vereinsarbeit wird auf max. 5.000,00 € pro Jahr pro Verein begrenzt.

Sämtliche Anträge sind vor der Anschaffung zu stellen. Anträge, die nach der Anschaffung gestellt werden, werden nicht berücksichtigt.

7. Zuschuss für die Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften

Vereine erhalten für Sportler:innen, die an einer Europa- oder Weltmeisterschaft teilnehmen, einen Zuschuss in Höhe von 25% der mit der Teilnahme verbundenen Restkosten, die nicht durch den zuständigen Verband und / oder Sponsoren gedeckt werden können. Die maximale Förderhöhe beträgt 3.000,00 €.

Sämtliche Anträge sind vor Kostenentstehung zu stellen. Anträge, die nach Kostenentstehung gestellt werden, werden nicht berücksichtigt. Nach Reiserückkehr ist ein detaillierter Nachweis über die verauslagten Kosten vorzulegen.

8. Durchführung von Veranstaltungen

Durch immer höher werdende Sicherheitsauflagen bei Veranstaltungen steigen auch für Vereine die Anforderungen bei der Durchführung von Veranstaltungen. Auch hier werden Vereine durch die Stadt Mörfelden-Walldorf unterstützt. Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung von Sicherheitsmaßnahmen bei Veranstaltungen ist, dass der veranstaltende Verein eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachweisen kann.

8.1. Kosten für ein Sicherheitskonzept

Sollte ein Verein eine öffentliche Veranstaltung durchführen, zu der durch die zuständige Ordnungsbehörde ein Sicherheitskonzept auferlegt wird, werden die angemessenen Kosten für ein extern erstelltes Sicherheitskonzept komplett erstattet/übernommen, sofern ein selbständiges Erstellen eines Sicherheitskonzepts nicht möglich ist. Erstattet werden die Kosten des günstigsten von drei vorzulegenden Angeboten.

8.2. Kosten der Umsetzung des Sicherheitskonzepts

Sollten sich aus dem erstellten und durch die zuständige Ordnungsbehörde genehmigten Sicherheitskonzept Maßnahmen (z.B. Absperrmaßnahmen) ergeben, die mit Kosten verbunden sind, so werden diese mit 90%, maximal 5.000,00 Euro, bezuschusst. Die entsprechenden Nachweise über die entstandenen Gesamtkosten sind zur Erstattung bis spätestens sechs Wochen nach Ende der Veranstaltung vorzulegen.

8.3. Umsetzung des Sicherheitskonzepts

Für die Vorlage eines Sicherheitskonzepts und die Umsetzung des genehmigten Sicherheitskonzepts ist alleine der durchführende Verein zuständig. Bevor Ausgaben für eventuelle Maßnahmen (z.B. Absperrmaßnahmen) getätigt oder kostenpflichtige Aufträge erteilt werden (siehe Punkt 8.2.), hat der Verein Kontakt zum städtischen Bauhof aufzunehmen und zu erfragen, inwieweit von dort Absperrmaterial zur Verfügung gestellt werden kann. Sofern zum benötigten Zeitraum Material durch den Bauhof zur Verfügung gestellt werden kann, wird dieses kostenfrei zur Verfügung gestellt. Sollte eine solche Abfrage beim Bauhof nicht vor Beauftragung externer Dienstleister/Anbieter erfolgen, können entstandene Kosten nicht erstattet werden (siehe 8.2.).“

9. Schlussvorschriften

Eine Bezuschussung erfolgt ausschließlich auf Antrag.

Vereine können von der allgemeinen Vereinsförderung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, sofern eine anderweitige finanzielle Bezuschussung der Stadt erfolgt.

Alle Zuwendungen sind zweckgebunden. Anträge können nur von Vereinen, nicht von Abteilungen oder Einzelpersonen gestellt werden.

Die Beantragenden oder Empfangenden von Zuwendungen sind verpflichtet, Beauftragten der Stadt alle Unterlagen, die die Voraussetzungen für die Bewilligung der Zuschüsse sind oder waren und auch die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse belegen, zur Einsicht vorzulegen.

Bei Anträgen auf Gewährung von Zuschüssen, die in den „Anwendungsbereichen“ nicht geregelt sind, kann die Verwaltung entscheiden und den Magistrat sowie den entsprechenden Fachausschuss informieren. Bei Zuschüssen über 1.000,00 € ist die Zustimmung des zuständigen Fachausschusses erforderlich.

Die Richtlinien treten ab 01.01.2023 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien werden entsprechend aufgehoben.

Die Richtlinien werden hiermit ausgefertigt.

Mörfelden-Walldorf, 12.10.2022

Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf

Thomas Winkler
Bürgermeister

Beschlossen am: 05.10.2022
Ausgefertigt am 12.10.2022
Bekannt gemacht: 13.10.2022
In-Kraft-getreten: 01.01.2023

Änderung des Punkt 8 durch die Ergänzung der Zuschussrichtlinien für Vereine mit Sitz oder dauerhafter Vereins- und Wirkungsstätte in der Stadt Mörfelden-Walldorf

Beschlossen am: 12.12.2023
Ausgefertigt am 13.12.2023
Bekannt gemacht: 22.12.2023
In-Kraft-getreten: 01.10.2023 (rückwirkend)